

BGer 5A 315/2023 vom 2. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_315_2023

FR: TF 5A 315/2023 du 2 mai 2023

IT: TF 5A 315/2023 del 2 maggio 2023

Regeste

Steigerungszuschlag | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde den Beschwerdeführern am 13. April 2023 zugestellt. Wie sie in ihrer Beschwerde zutreffend festhalten, begann jedoch die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) aufgrund des Fristenstillstandes über Ostern (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) erst am 17. April 2023 zu laufen. War der 17. April 2023 der erste Tag, so war der zehnte und damit letzte Tag der Frist aber entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht der 27., sondern bereits der 26. April 2023. Die erst am 27. April 2023 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist das Gesuch um (superprovisorische) aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt Wil, E. _____, und dem Kantonsgericht St. Gallen als kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, mitgeteilt. Lausanne, 2. Mai 2023 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.